

**ZAG**

Zentrum für Ausbildung im Gesundheitswesen

Wegleitung Absenzenwesen Grundbildung

Absenzen

Das Fernbleiben von Unterrichtsstunden sowie das Zuspätkommen und das vorzeitige Verlassen des Unterrichts gelten als Absenzen.

Als unentschuldigt gilt jede Absenz, die nicht vorher von der Programmleitung bewilligt oder spätestens 4 Kalenderwochen nach dem Fernbleiben ausreichend begründet wird.

Die erfassten Absenzen werden sowohl den Lernenden als auch den Verantwortlichen der Ausbildungsbetriebe per Mail kommuniziert. Das sich im Mail befindliche Dokument muss von allen unterschreibungspflichtigen Personen visiert und der jeweiligen klassenverantwortlichen Lehrperson spätestens nach vier Kalenderwochen retourniert werden.

Die Lernenden können zudem jederzeit ihre Absenzen über den Link <https://zagtools.zag.zh.ch/zagtools> oder mittels des unten angefügten QR-Code einsehen.



Entschuldigte Absenzen

Als entschuldigt gelten Absenzen gemäss § 4/5/6 des Disziplinarreglements Berufsbildung (2015). Für die Einreichung der Entschuldigungsgesuche gelten folgende Bestimmungen:

a) Vorhersehbare Absenzen

Vorhersehbare Absenzen müssen mit einem schriftlichen Dispensationsgesuch unter Angabe des Grundes mindestens 14 Tage im Voraus eingereicht werden. Das dafür vorgesehene Formular kann im ZAG Sekretariat abgeholt oder auf der ZAG Homepage (www.zag.zh.ch) heruntergeladen werden. Das bewilligte oder nicht bewilligte Dispensationsgesuch wird im Dossier der/des Lernenden abgelegt.

Entschuldigungsgesuche des Ausbildungsbetriebs sind ebenfalls mit oben genanntem Formular unter Einhaltung derselben Frist einzureichen.

b) Unvorhersehbare Absenzen

Bei unvorhersehbaren Absenzen hat die/der Lernende die Pflicht, sich unmittelbar nach Eintreten des Grundes bzw. so rasch als möglich bei **der klassenverantwortlichen Lehrperson** abzumelden. Sofern jeweilige Lektionen betroffen sind, müssen alle weiteren Lehrpersonen durch die/den Lernenden selbst informiert werden.

Die/der Lernende hat ihr/sein Entschuldigungsgesuch bei nächster Gelegenheit, spätestens innerhalb einer Frist von 4 Kalenderwochen nach der Absenz unaufgefordert der klassenverantwortlichen Lehrperson vorzulegen, welche zudem berechtigt ist bei Bedarf ein ärztliches Zeugnis einzufordern.

Kann die Schule während längerer Zeit nicht besucht werden, ist die Absenzenmeldung möglichst unmittelbar nach der ersten Absenz bei der klassenverantwortlichen Lehrperson einzureichen. Auch hier gilt eine Maximalfrist von 4 Kalenderwochen. Wenn infolge Krankheit oder Unfall zwei oder mehrere Absenzen pro Wochen verursacht werden, ist ein ärztliches Zeugnis vorzuweisen.



Unentschuldigte Absenzen

Lernende, die ihre Absenzen nicht fristgerecht und entsprechend den hier festgelegten Anforderungen entschuldigt haben, werden schriftlich ermahnt. Im Wiederholungsfall wird ein kostenpflichtiger Verweis erteilt. Unentschuldigte Absenzen werden mit Beginn jedes Schuljahres neu gezählt.

Verspätungen

Jede Verspätung, auch Ereignisse, welche ausserhalb des Einflussbereiches liegen, z.B. Zugverspätungen, gelten als Absenz und werden von der Lehrperson im Absenzentool erfasst. Verspätet eintreffende Lernende können von der Lehrperson für die betreffende Lektion aus dem Unterricht weggewiesen werden.

Sportunterricht

Für den Sportunterricht gelten dieselben Absenzenregelungen und Entschuldigungsgründe wie für den übrigen Unterricht. Leichte Verletzungen und Unpässlichkeiten werden nicht als Entschuldigungsgründe anerkannt. Werden Sportkleider und/oder Turnschuhe vergessen wird eine Absenz erfasst.

Bei mehrwöchigen verletzungs- oder krankheitsbedingten Abwesenheiten im Sportunterricht ist der Sportlehrperson jeweils ein ärztliches Zeugnis vorzulegen. Dieses Zeugnis muss vorgängig vom Ausbildungsbetrieb unterschrieben und mit dessen Stempel bestätigt werden.

Geltungsbereich

Das Absenzenwesen und die Disziplinarordnung gelten für den Pflicht-, Berufsmaturitätsschule-, Freifach- und Stützunterricht.

Rechtsgrundlage

Das von der Bildungsdirektion Kanton Zürich verfügte „Disziplinarreglement Berufsbildung“ vom 05. März 2015.